

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2013 – 2016

E I N L A D U N G

zur

1. Sitzung des Grossen Landrates der Landschaft Davos

(konstituierende Sitzung)

auf

Donnerstag, 10. Januar 2013, 14.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf Art. 16 Abs. 3 der Landschaftsverfassung lade ich Sie zur konstituierenden Sitzung ein und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Landammann**
(Art. 2 Abs. 2 DRB 10.3)

- 2. Abnahme Amtsgelübde**
(Art. 3 Abs. 1 lit. b DRB 10.3)

- 3. Wahl des Präsidenten des Grossen Landrates**
(Art. 4 Abs. 2 DRB 10.3)

- 4. Übernahme des Vorsitzes durch den Landratspräsidenten**
(Art. 4 Abs. 2 DRB 10.3)

- 5. Wahl des Vizepräsidenten des Grossen Landrates**
(Art. 4 Abs. 3 DRB 10.3)

- 6. Wahl der 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission**
(Art. 44 DRB 10)

- 7. Wahl Präsident/in der Geschäftsprüfungskommission**
(Art. 44 Abs. 2 DRB 10)

- 8. Wahl Raumplanungskommission**
(Art. 14 Abs. 1 lit. b DRB 10.3)
 - a) Kommissionsgrösse
 - b) Wahl der Mitglieder
 - c) Wahl Präsident/in

9. Kommissionswahlen

- a) **Baukommission** (Art. 5 DRB 60)
Präsident von Amtes wegen ist der zuständige Departementsvorsteher
Wahl von 4 Mitgliedern

Beilage Nr. 1: Liste der kandidierenden Personen (soweit bekannt)

- b) **Schulrat SAMD** (Art. 3 DRB 83.1)
Mitglied von Amtes wegen ist der zuständige Departementsvorsteher
Wahl von 4 Mitgliedern, wobei 2 Mitglieder in Davos wohnhaft sein müssen

Beilage Nr. 2: Schreiben der SAMD vom 28. November 2012

- c) **Schulrat SSGD** (Art. 12 Ziff. 2 Statuten SSGD)
Wahl von 3 Mitgliedern

Beilage Nr. 3: Statuten der Stiftung Sport-Gymnasium Davos

Beilage Nr. 4: E-Mails der SSGD vom 24. Oktober und 17. Dezember 2012

- d) **Stiftungsrat SSGD** (Art. 3 Ziff. 2 Statuten SSGD)
Wahl eines Mitgliedes des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 3: Statuten der Stiftung Sport-Gymnasium Davos

Beilage Nr. 4: E-Mails der SSGD vom 24. Oktober und 17. Dezember 2012

Die Beilagen Nr. 1 – 4 erhalten nur die Mitglieder des Grossen Landrates.

10. Orientierung über die durch den Kleinen Landrat vorgenommenen Kommissionswahlen

11. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 6. Dezember 2012 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Büro beim Ordnungsamt zur Einsichtnahme auf.

12. Olympische Winterspiele in Graubünden 2022

Beilage Nr. 5: Antrag des Kleinen Landrates vom 18.12.2012

Auflageakten:

- Regierung des Kantons Graubünden, Botschaft an den Grossen Rat zu Olympischen Winterspielen Graubünden 2022 (Heft Nr. 11/2012-2013; Bezug via Internet unter http://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/botschaften/Botschaften_20122013/Botschaft_11_2013_web.pdf)
- rütter+partner, Schlussbericht über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Olympischen Winterspiele Graubünden 2022 (Bezug via Internet unter <http://www.ruetter.ch/cs/de/aktuell/news/188-volkswirtschaftliche-bedeutung-der-olympischen-winterspiele-graubuenden-2022-ermittelt.html>)

13. Persönliche Vorstösse

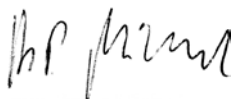
14. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Im Anschluss an die Sitzung findet in der Grossen Stube der traditionelle Umtrunk und Zvieri statt.

Die Mitglieder des Grossen und des Kleinen Landrates, die Medienvertreter sowie die Ressortleiter und Stabstellen sind dazu herzlich eingeladen.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüssen



Hans Peter Michel, Landammann

Davos, 21. Dezember 2012

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Präsident:	Vorsteher des Hochbaudepartements
Beratende Mitglieder:	Gemeindearchitektin, Gemeindeingenieur, Bauberater
Wahlbehörde:	Grosser Landrat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Prüfung der Baugesuche und Antragstellung an die Baubehörde– Bewilligungen gemäss DRB Art. 17 (Baugesetz)– Vorschlagsrecht für Änderungen des Baugesetzes, des Zonenplans, etc. (DRB 60 Art. 6)

Vorliegende Bewerbungen:

Derungs Markus	Ortolfstrasse 3	7277 Davos Glaris	bisher	FDP
Valär Hans Jörg	Talstrasse 11	7270 Davos Platz	bisher	FDP
Pertschy Simon	Dischmastrasse 51	7260 Davos Dorf	neu	SP
Stiffler Konrad	Mattastrasse 54	7270 Davos Platz	neu	SVP

Grosser Landrat der
 Landschaft Davos Gemeinde
 p.A. Kleiner Landrat
 Rathaus
 7270 Davos Platz

Davos, 28. November 2012

Erneuerungswahlen Schulrat

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
 Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben von Landschreiber M. Straub vom 15. Oktober 2012 betreffend Erneuerungswahlen in den Schulrat der SAMD.

Gemäss Art. 6 der Statuten der SAMD erfolgt die Wahl der Schulräte durch den Grossen Landrat. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Ihren Rücktritt per 31. Dezember 2012 eingereicht haben:

- Herr Dr. Urs Meisser, Davos Monstein (Präsident)
- Frau Gabriela Hoffmann, Davos Monstein

Die übrigen Mitglieder des Schulrates stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung. Der Schulrat beantragt Ihnen deshalb, die folgenden Personen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 zu wählen:

- Herr Robert Ambühl, Davos Dorf (KLR, nimmt von Amtes wegen Einsitz im Schulrat)
- Herr Dr. Christian Buol, Davos Platz (bisher)
- Herr Prof. Dr. Erich Schneider, Davos Platz (bisher)
- Herr Dr. Patrik Bergamin, Davos Platz, Bürger von Vaz/Obervaz, geb. 22. April 1965 (neu)
- Frau Silvia Giovanoli Hehli, Davos Frauenkirch, Bürgerin von Soglio, geb. 7. Juli 1963 (neu)

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE ALPINE
MITTELSCHULE DAVOS



Dr. Urs Meisser
Präsident



Prof. Dr. Erich Schneider
Vizepräsident

Statuten
der
Stiftung Sport-Gymnasiums Davos
(SSGD)

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Organe	
	A. Stiftungsrat	3
	B. Schulrat	6
	C. Rektor	8
	D. Schulleitung	8
	E. Revisionsstelle	8
III.	Rechnungsabschluss	9
IV.	Weitere Bestimmungen	9

Vom Stiftungsrat genehmigt am 12. November 2010

Hinweis:

Die in diesen Dokumenten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen männlichen Geschlechts gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Stiftung Sport-Gymnasium Davos“ (abgekürzt: SSGD) existiert eine Stiftung im Sinne der Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Davos. ² Die Stiftung ist im Handelsregister Graubünden eingetragen.
Zweck	Art. 2 Zweck der Stiftung ist der Betrieb eines Sport-Gymnasiums in Davos gemäss Stiftungsurkunde sowie den bezüglichlichen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

II. Organe

A. Stiftungsrat

Anzahl	Art. 3 ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens elf Mitgliedern. ² Er setzt sich zusammen aus den fünf Mitgliedern des Schulrates, einem durch den Grossen Landrat gewählten Vertreter des Kleinen Landrates sowie aus mindestens fünf weiteren auch auswärtigen Schul- und Sportfachleuten und Schulspensoren. ³ Der Stiftungsrat wählt neue Mitglieder des Stiftungsrates auf Antrag des Schulrates. ⁴ Sofern die Mindestzahl von elf Mitgliedern unterschritten wird sind spätestens an der jährlichen Stiftungsratssitzung Ersatzwahlen durchzuführen.
Organisation	Art. 4 ¹ Der Präsident und der Vizepräsident des Schulrates amten auch als Präsident und Vizepräsident des Stiftungsrates. ² Der Präsident bestellt den Sekretär des Stiftungsrates, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.
Einberufung	Art. 5 ¹ Der Stiftungsrat besammelt sich auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal jährlich zur Abnahme des

Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und Bilanz.
Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.

² Der Stiftungsrat ist ausserdem einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder dies unter Nennung und kurzer Begründung der zu beratenden Geschäfte schriftlich beim Präsidenten wünschen.

³ Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der zu beratenden Geschäfte. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristiger und telefonisch und/oder per E-Mail erfolgen.

Beschlüsse

Art. 6

¹ Jedes Mitglied des Stiftungsrates verfügt über eine Stimme.

² Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung des Stiftungsrates, an der mindestens fünf Stiftungsräte anwesend sind, ist über die in der Einladung bekanntgegebenen Geschäfte beschlussfähig. Ausnahmsweise erstreckt sich die Beschlussfähigkeit auch über nachträglich vom Schulrat als dringlich erklärte Geschäfte, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären.

³ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt oder wenn es durch den Präsidenten angeordnet wird.

⁵ In dringenden Fällen können Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg gefasst bzw. durchgeführt werden, sofern nicht die Einberufung einer Sitzung gemäss Art. 7 verlangt wird. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte. Das Ergebnis solcher Entscheide ist anlässlich der nächstfolgenden Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

Aufgaben

Art. 7

¹ Der Stiftungsrat nimmt die Pflichten (Art. 8) gegenüber der Aufsichtsbehörde wahr.

² Dem Stiftungsrat stehen die Oberleitung (Art. 9) der Stiftung sowie die Aufsicht und Kontrolle (Art. 10) der Geschäftsführung zu.

Pflichten

Art. 8

¹ Gemäss Art. 4 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen haben die Stiftungen der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresberichtserstattung einzureichen. Diese besteht aus der Jahresrechnung, dem Wertschriftenverzeichnis, dem Bericht der Revisionsstelle und dem Bericht über die Geschäftstätigkeit.

² Neue oder revidierte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einzureichen.

³ Die Aufsichtsbehörde ist über die Vorgänge in der Stiftung zu benachrichtigen, die rasches Einschreiten erfordern und auf deren Vermögen oder auf deren weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben.

Oberleitung

Art. 9

Die Oberleitung der Stiftung umfasst insbesondere:

- a) Wahl von vier Schulräten
- b) Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzungen erforderlichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisationsreglements und der Finanzkompetenzen
- c) Beschlussfassung über die Stiftungsstrategie und über andere gemäss Organisationsreglement dem Stiftungsrat vorbehaltene Gegenstände
- d) Wahl und Abberufung des Rektors auf Antrag des Schulrates
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen

Aufsicht, Kontrolle

Art. 10

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und Bilanz
- b) Behandlung der von der Revisionsstelle über die Jahresrechnung und Bilanz erstellten Berichte
- c) Entgegennahme von Entscheiden und Wahlen des Schulrates

Bezüge

Art. 11

¹ Der Stiftungsrat setzt eine Entschädigung für seine Mitglieder fest.

² Einzelheiten werden im Organisationsreglement geregelt.

B. Schulrat

Anzahl	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Er setzt sich zusammen aus einem durch den Grossen Landrat und vier durch den Stiftungsrat gewählten Mitgliedern.</p>
Amtsduer	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Amtsperiode entspricht jener des Grossen Landrates. Die Wiederwahl ist statthaft.</p> <p>² Während der Amtsperiode entstehende Vakanzen sind durch Ersatzwahlen zu besetzen. Neugewählte Mitglieder treten in die restliche Amtsperiode ein.</p>
Organisation	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Schulrat konstituiert sich durch die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten selbst. Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.</p> <p>² Der Schulrat bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Schulrates zu sein braucht.</p>
Einberufung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Der Schulrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei andere Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.</p> <p>² Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich und mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der zu beratenden Geschäfte. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristiger und telefonisch und/oder per E-Mail erfolgen.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 16</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Schulrates verfügt über eine Stimme.</p> <p>² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.</p> <p>³ Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt oder wenn es durch den Präsidenten angeordnet wird.</p> <p>⁴ In dringenden Fällen können Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg gefasst bzw. durchgeführt werden, sofern nicht die Einberufung einer Sitzung gemäss Art. 15 verlangt</p>

wird. Das Ergebnis solcher Entscheide ist anlässlich der nächstfolgenden Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.
Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkularweg bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Schulräte.

Aufsicht

Art. 17

¹ Der Schulrat führt die unmittelbare Aufsicht über den Schul-, Wohnheim- und Verwaltungsbetrieb. Er pflegt regelmässigen Kontakt mit dem Rektor und den weiteren Mitgliedern der Schulleitung und vergewissert sich über deren korrekte Amtsführung.

Aufgaben

Art. 18

Dem Schulrat sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Antragstellung an den Stiftungsrat
- b) Antrag der Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates gemäss Art. 3
- c) Wahl und Abberufung der Schulleitungsmitglieder mit Ausnahme des Rektors
- d) Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Genehmigung des Reglements für Wahlverfahren
- g) Genehmigung der Pflichtenhefte, der Anstellungsbedingungen und des Personalreglements
- h) Genehmigung schulinterner Reglemente wie Schulordnung, Wohnheimordnung und Schülervereinbarung
- i) Genehmigung der Regelung für Disziplinar massnahmen gegen Schüler
- j) Entscheid über schwere Disziplinarfälle und über Rekurse gemäss Organisationsreglement und Schulordnung
- k) Erlass der Ferienplanung
- l) Entscheid zu Dispensationen von Mitarbeitern ab 6 Tagen
- m) Entscheid zu Dispensationen von Schulleitungsmitgliedern

Bezüge

Art. 19

¹ Der Stiftungsrat setzt eine Entschädigung für die Mitglieder des Schulrates fest.

² Einzelheiten werden im Organisationsreglement geregelt.

C. Rektor

Aufgaben

Art. 20

¹ Dem Rektor ist die Gesamtverantwortung für die Schulleitung übertragen. Er ist das oberste geschäftsführende Organ.

² Der Rektor hat die Geschäfte des Stiftungs- und Schulrates gemäss den Weisungen des Präsidenten vorzubereiten.

³ Die Aufgaben und Befugnisse des Rektors sind im Organisationsreglement und dem Pflichtenheft geregelt.

D. Schulleitung

Organisation

Art. 21

Die Schulleitung besteht aus dem Rektor und mindestens einem weiteren Mitglied, wie im Organisationsreglement näher geregelt.

Aufgaben

Art. 22

¹ Der Schulleitung, unter der Führung des Rektors, obliegt die Führung der Schule. Sie setzt die vom Stiftungs- und Schulrat beschlossene Strategie um und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungs- und Schulrates.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind im Organisationsreglement und dem Pflichtenheft geregelt.

E. Revisionsstelle

Art. 23

¹ Im Sinne des geltenden Revisionsrechtes wählt der Stiftungsrat für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle.

III. Rechnungsabschluss

Geschäftsjahr **Art. 24**
Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) werden alljährlich auf den 31. Juli abgeschlossen.

IV. Weitere Bestimmungen

Statutenrevision **Art. 25**
Statutenänderungen sind nach Massgabe von Art. 85 und 86 ZGB unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichts- und Umwandlungsbehörde möglich.

**Zeichnungs-
berechtigung** **Art. 26**
¹ Zur verbindlichen Zeichnung namens der Stiftung sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

² Einzelheiten werden im Organisationsreglement geregelt.

Aufhebung **Art. 27**
Eine allfällige Aufhebung der Stiftung erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 88 ZGB.

Inkraftsetzung **Art. 28**
Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die gesetzliche Aufsicht in Kraft.

Davos, den

NAMENS DES STIFTUNGSRATES SSGD

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

.....

Von der gesetzlichen Aufsicht mit Verfügung vom genehmigt.

Straub Michael

Von: Urs Winkler <urs.winkler@sportgymnasium.ch>
Gesendet: Mittwoch, 24. Oktober 2012 10:20
An: Straub Michael
Cc: Ambühl Robert; Pargaetzi Fredi
Betreff: Re: Erneuerungswahlen Kommissionen/Gremien 2013-2016, Stiftungsrat/Schulrat SSGD
Anlagen: Statuten SSGD.pdf; ATT00001.htm

Sehr geehrter Herr Straub

Besten Dank für ihr Mail vom 12. Oktober 2012. Die Organe der SSGD haben Kenntnis der Wahlverpflichtung in Anlehnung an die neue Legislatur der Davoser Behörden. Die Ausgangslage hat sich jedoch insofern verändert, als der Stiftungsrat der SSGD am 12. November 2010 eine Statutenrevision verabschiedet hat, welche auch von der Stiftungsaufsicht, der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, und den aktuellen Gemeindevertretern im Stiftungsrat der SSGD gutgeheissen wurde.

Gemäss Art. 3 Ziff. 2 wählt der Grosse Landrat einen Vertreter des Kleinen Landrates in den Stiftungsrat. Gemäss Art. 12 Ziff. 2 setzt sich der Schulrat durch einen durch den Grossen Landrat und vier durch den Stiftungsrat gewählte Mitgliedern zusammen.

Die Schulleitung würde es sehr begrüessen, wenn auch in Zukunft Robert Ambühl sein fundiertes Wissen und sein grosses Netzwerk im Bereich der schulischen Ausbildung als Stiftungs- und Schulrat der SSGD in unsere Arbeit einbringen könnte. Stiftungs- und Schulrat der SSGD werden an ihren Sitzungen vom 9. November 2012 die Thematik behandeln, so dass wir ihnen termingerecht die Wahlvorschläge unterbreiten können.

Mit Fredi Pargätzi (Präsident), Robert Ambühl (Vizepräsident), Hanspeter Angerer, Almiro Carigiet, Tarcisius Caviezel, Andreas Hofmänner, Hans Peter Michel und Carlo Schertenleib ist "Davos" im aktuellen Stiftungsrat sehr gut vertreten. Wir sind bestrebt dies auch in Zukunft sicherstellen zu können.

Wir bedanken uns an dieser Stelle recht herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüessen
Urs Winkler

Straub Michael

Von: Urs Winkler <urs.winkler@sportgymnasium.ch>
Gesendet: Montag, 17. Dezember 2012 10:28
An: Straub Michael
Betreff: Erneuerungswahlen Kommissionen/Gremien 2013-2016,
Stiftungsrat/Schulrat SSGD

Sehr geehrter Herr Straub

Ich nehme Bezug auf Ihr Mail vom 15. Oktober 2012 betreffend Erneuerungswahl in den Stiftungs- und Schulrat der Stiftung Sport-Gymnasium Davos (SSGD).

Mit Mail vom 24. Oktober 2012 habe ich Sie auf die veränderten Statuten unserer Stiftung hingewiesen. Stiftungs- und Schulrat der SSGD haben an ihren Sitzungen vom 9. November 2012 auf der Grundlage dieser Statuten das Traktandum Wahlen erörtert.

Im Auftrag des Präsidenten des Stiftungs- und Schulrates der Stiftung Sport-Gymnasium Davos darf ich Ihnen den Wahlvorschlag der SSGD wie folgt mitteilen:

Schulrat

*Gemäss Art. 12 Ziff. 2 unserer Statuten setzt sich der Schulrat durch **einen durch den Grossen Landrat** und vier durch den Stiftungsrat gewählte Mitgliedern zusammen.*

Wir würden es sehr begrüssen, wenn Robert Ambühl seine wertvolle Mitarbeit im Schulrat der SSGD weiterführen könnte. Wir schätzen seine Fach- und Sozialkompetenz sehr.

Stiftungsrat

*Gemäss Art. 3 Ziff. 2 unserer Statuten **wählt der Grosse Landrat einen Vertreter des Kleinen Landrates** in den Stiftungsrat.*

Wir würden uns sehr freuen, wenn Tarzisius Caviezel weiterhin im Stiftungsrat der SSGD verbleiben würde. Tarzisius Caviezel gehört als Privatperson seit dem Jahre 2008 dem Stiftungsrat der SSGD an. Wir würden uns überaus glücklich schätzen weiterhin auf seine wertvolle Mitarbeit zählen zu dürfen.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unseres Wahlvorschlages und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Für weiterführende Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Urs Winkler

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 02
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 18.12.2012
Mitgeteilt am 21.12.2012
Protokoll-Nr. 12-1003
Reg.-Nr. V1.1.3

An den Grossen Landrat

Olympische Winterspiele in Graubünden 2022

1. Vorbemerkung

Am 3. März 2013 sollen dem Souverän des Kantons Graubünden sowie separat auch dem Souverän der zwei vorgesehenen Hauptaustragungsorte, den Gemeinden Davos und St. Moritz, Anträge bezüglich Durchführung der Olympischen Winterspiele 2022 vorgelegt werden. Auf den ersten Blick betrachtet bedeutet dies für St. Moritz und Davos zweimaliges Abstimmen über das gleiche Thema. Dem Kleinen Landrat erscheint aus folgenden Gründen die scheinbar doppelte Befragung trotzdem nötig. Erstens verlangt die Kandidatur für die Olympischen Winterspiele zusätzliche Mittel der betroffenen Gemeinden und zweitens würden Olympische Winterspiele bei Zustimmung des Kantons und gleichzeitiger Ablehnung der betroffenen Gemeinden zu recht als ein Diktat von oben wahrgenommen werden.

Die Vorlagen für Davos und St. Moritz fassen auf der detaillierten Botschaft der Kantonsregierung an den Grossen Rat. Diese Botschaft bildet die Grundlage für den vorliegenden Antrag. Zur Hauptsache wird darum, nebst kurzen Zusammenfassungen der verschiedenen Bereiche, nur auf die für die Gemeinde Davos spezifischen Themen eingegangen.

2. Geschichtlicher Überblick

2.1. Altertum

Die Olympischen Spiele haben ihre Wurzeln im antiken Griechenland, die zu Ehren Zeus alle vier Jahre ausgetragen wurden. Während diesen Spielen wurden feindselige Auseinandersetzungen eingestellt und jeder konnte ohne Gefahr durch feindliches Gebiet zur heiligen Stätte Olympia reisen. Der olympische Gedanke bedeutete damals also auch einen zeitlich begrenzten Frieden unter den rivalisierenden griechischen Stämmen.

2.2. Olympische Spiele der Neuzeit

Nachdem 393 n. Chr. die Olympischen Spiele auf Weisung des römischen Kaisers Theodosius I. eingestellt wurden, begann man sich erst im 19. Jahrhundert aufgrund von Ausgrabungen erneut mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Auf Initiative des französischen Barons Pierre de Coubertin fand 1894 in Paris ein Kongress statt, an welchem das Internationale Olympische Komitee ins Leben gerufen wurde.

Am 5. April 1896 fand die feierliche Eröffnung der ersten Olympischen Spiele der Neuzeit unter Teilnahme von 12 Nationen und rund 80'000 Zuschauern in Athen statt.

Im Jahre 1908 fanden einige Monate vor den Olympischen Spielen in London auch wintersportliche Wettbewerbe statt. Im Jahre 1920 wurden diese Wettkämpfe in Antwerpen wiederholt. Diese bezüglich Ort und Zeit separate Sportveranstaltung bildete die Grundlage für die Durchführung von eigenständigen Olympischen Winterspielen, welche in der Folge mit Ausnahme von den Kriegsjahren 1940 und 1944 im Vierjahresrhythmus stattfanden. Austragungsorte waren bisher Chamonix (1924), St. Moritz (1928), Lake Placid (1932), Garmisch-Partenkirchen (1936), St. Moritz (1948), Oslo (1952), Cortina d'Ampezzo (1956), Squaw Valley (1960), Innsbruck (1964), Grenoble (1968), Sapporo (1972), Innsbruck (1976), Lake Placid (1980), Sarajevo (1984), Calgary (1988), Albertville (1992), Lillehammer (1994), Nagano (1998), Salt Lake City (2002), Turin (2006), Vancouver (2010).

2.3. Bisherige Kandidaturen für die Olympischen Winterspiele von St. Moritz und Davos

Nach den erfolgreichen Olympischen Winterspielen von 1948 engagierten sich Behörden und Touristiker von St. Moritz und Davos 1980 um die Spiele von 1988. Der Verpflichtungskredit für den Kanton Graubünden und St. Moritz hatte die gleiche Höhe wie heute, für Davos war damals ein Betrag von 5 Mio. Franken vorgesehen. Am 2. März 1980 lehnten die zwei betroffenen Gemeinden die Vorlage knapp, der Kanton deutlich ab.

Im Jahr 2004 bewarb sich Davos mit Zürich, im Jahr 2008 waren Graubünden/Davos Kandidat. Beide Male entschied das Schweizerische Olympische Komitee (SOK) gegen die Bewerbung. Allerdings überstanden die anderen Schweizer Bewerbungen die durchgeführten Volksbefragungen nicht.

Die Tatsache, dass das Davoser und das Bündner Stimmvolk letztmals vor über 30 Jahren über eine Kandidatur für die Olympischen Winterspiele befinden konnten, zeigt die historische Bedeutung der vorgesehenen Abstimmungen vom 3. März 2013. Wird diese Chance nicht wahrgenommen, dürften wiederum viele Jahre vergehen, bis sich die Schweiz und im Rahmen des Kandidaturprozesses das IOC auf Spiele in Graubünden einigen könnten. Aufgrund von geopolitischen Einflüssen (z.B. asiatische Wachstumsmärkte) wäre davon auszugehen, dass der Alpenbogen frühestens wieder in acht bis zwölf Jahren in Betracht gezogen würde.

3. Konzept der Kandidatur St. Moritz/Davos

Aufgrund dieser Erfahrungen war für die Verantwortlichen klar, dass eine Kandidatur nur dann in Frage kommt, wenn die Schweiz insgesamt ein Bekenntnis für die Durchführung von Olympischen Winterspielen abgibt. Der Anlass ist zu gross, als dass nationale Konkurrenten sich

gegenseitig beeinträchtigen oder gar wie 1980 zwei Bewerbungen im Kanton ihre Interessen anmelden.

Nachdem fünf nationale Bewerber Interessen bekundeten und ihr Grobkonzept dem Departement VBS und Swiss Olympic vorgelegt hatten, stellten sich der Bundesrat und Swiss Olympic voll und ganz hinter das Projekt Olympische Winterspiele 2022 in St. Moritz/Davos. Nebst den 30 Mio. Franken für die erste Phase wird der Bundesrat den Eidgenössischen Räten einen Maximalbeitrag von bis zu einer Milliarde Franken zur Finanzierung der Durchführung von Olympischen Spielen vorlegen. Die Schweiz ist überzeugt davon, dass Graubünden in der Lage ist, sich erfolgreich um Olympische Spiele zu bewerben und diese auch erfolgreich durchführen zu können. Die beiden Kredite sind ein klares Bekenntnis dafür.

Nicht nur in Bezug auf die Positionierung von Olympischen Winterspielen in der Schweiz, sondern auch bezüglich Durchführung sollen neue Wege begangen werden. Statt der Schaffung von komplett neuen Sportanlagen und Unterkünften, ohne gesicherte Nachnutzung und mit entsprechend starken Eingriffen in die Natur, soll das vorliegende Projekt die bereits vorhandene Infrastruktur verbessern, ergänzen und erneuern sowie Anlagen, die nicht sinnvoll weiter betrieben werden können, nach den Spielen wieder abbauen und andernorts wieder einsetzen. Auch soll das in den letzten Jahren angewendete duale Konzept, wonach die Eiswaettkämpfe in einer Grossstadt und die Schneewaettkämpfe in weit entfernten Bergregionen stattfinden, mit der Kandidatur Davos und St. Moritz geändert werden. Das erarbeitete Konzept macht zwar in Bezug auf Anzahl Disziplinen und den Voraussetzungen für die Sportler keine Abstriche. Hingegen sollen die Olympischen Winterspiele 2022 in Bezug auf Hallengrössen und Zuschauerzahlen reduziert werden, da bei Fernsehspielen Stimmung und Sport und nicht alleine die Zuschauermenge für den Erfolg stehen.

Graubünden wird im Nachgang zu den Olympischen Spielen über eine ausgezeichnete Sportinfrastruktur verfügen, die sich sowohl für den Breitensport durch Einheimische und Gäste als auch für den Spitzensport nutzen lässt. Die gut erreichbaren Destinationen, die Höhe über Meer und die Schneesicherheit machen die Anlagen interessant für Trainingslager sowie für nationale und internationale Wettkämpfe und ermöglichen auf diese Weise eine nachhaltige Inwertsetzung der Investitionen.

Olympische Spiele sind mehr als ein sportlicher Grossanlass. Nur wenn es gelingt ein gesellschaftliches Projekt von nationaler Bedeutung und internationaler Ausstrahlung zu schaffen, das in den Bereichen Innovation und Erneuerung für die nächsten 15 bis 20 Jahre ein Entwicklungsschwerpunkt setzt, wird für die kommende Generation ein lohnendes Vermächtnis geschaffen.

Die Destination und die Marke Davos Klosters stehen bereits durch die Kandidatur im Rampenlicht und können ihre Kompetenz im Wintersport international zur Schau stellen. Dies ist eine absolut erstklassige und einmalige Vermarktungschance für unsere Tourismusdestination, bereits während der Kandidaturphase. Dabei geht es nicht nur um die Bekanntheit der Marke, sondern vielmehr auch um die Beeinflussung des Images mit den Aspekten Sport, Jugend und Dynamik.

Anlässlich der Olympischen Winterspiele sollen öffentliche Investitionsvorhaben – vor allem im öffentlichen Verkehr und punktuell im Strassenbau – vorgezogen verwirklicht werden. Bei den Vorhaben handelt es sich ausnahmslos um schon lange bestehende Bedürfnisse des Kantons Graubünden. Insbesondere sollen die Eisenbahnverbindung zwischen Chur und Zürich sowie die Leistungsfähigkeit der Rhätischen Bahn verbessert werden. So soll Graubünden einen umsteigefreien Anschluss an den Flughafen Zürich bekommen und die Rhätische Bahn durch zusätzliches

Rollmaterial in die Lage versetzt werden, ihr Angebot auf dem ganzen Netz zu verdichten. Diese notwendigen und bedeutenden Verbesserungen sind allerdings mit dem Zuschlag und der Durchführung von Olympischen Spielen verbunden; ohne dieser Voraussetzung kann in absehbarer Zeit nicht mit derartigen Verkehrsinvestitionen gerechnet werden.

Das durch eine Vergabe der Spiele nach Graubünden ausgelöste Investitionsprogramm wird auch private Folgeinvestitionen nach sich ziehen. Noch mehr als bei der Erweiterung des Davoser Kongresszentrums ist davon auszugehen, dass die Olympischen Winterspiele zu einer Modernisierung der einheimischen Hotels und Ferienwohnungen führen werden. Dadurch wird das derzeit oft kritisierte Preis-Leistungs-Verhältnis unserer Hotellerie nachhaltig verbessert. Nebst den Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und die damit bessere Erreichbarkeit sind die vom Kanton vorgesehenen Sportentwicklungsprogramme von grosser Wichtigkeit. So sind Förderungen von Klassenlagern geplant, um wieder vermehrt Kinder aus dem Flachland für Bewegung auf Schnee und Eis sowie in der winterlichen Natur zu begeistern. Derartige Projekte sind ausführungsbereit ausgearbeitet und werden im Zeitraum zwischen Volksabstimmung und Vergabebeschluss des IOC zur Ausführung gelangen. Zudem wird die Nachwuchsförderung im Wintersport gestärkt, um jungen Sportlerinnen und Sportlern die Perspektive zu schaffen, an den Olympischen Winterspielen 2022 erfolgreich teilzunehmen. Beides sind zentrale Elemente, um die Schweizer Nachfrage nach Wintersport auch langfristig zu sichern, was für die Bergbahnen und den Wintertourismus von zentraler Bedeutung ist.

Der Bund sowie der Kanton Graubünden setzen sich überdies dafür ein, dass Davos zum Standort eines nationalen Leistungssportzentrums für Wintersport wird.

Ein zentrales, aber von der Organisation einer Kandidatur oder einer Durchführung Olympischer Spiele unabhängig geführtes Element der Kandidatur ist der Innovationsdialog «Nachhaltigkeit, Innovation und Vermächtnis» (NIV). Fachleute aus der ganzen Schweiz haben im vergangenen Juli damit begonnen, langfristige Denkmodelle für die Themenbereiche «Das Leben in den Bergen» sowie «Jugend, Sport und Olympische Werte» zu erarbeiten. Diese Prozesse führen thematisch und zeitlich weit über Kandidatur oder Durchführung Olympischer Winterspiele hinaus und sind darauf ausgelegt, im gesamten Kanton und dem gesamten Schweizerischen Alpenraum Wirkung zu entfalten.

4. Technische Machbarkeit

Der Ausschuss des Vereins Olympische Winterspiele Graubünden 2022 hat in Zusammenarbeit mit verschiedenen lokalen Ingenieur- und Planungsbüros sowie mit diversen kantonalen und lokalen Fachleuten die technische Machbarkeit eines solchen Grossanlasses geprüft. Die Eckwerte bilden dabei die Auflagen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und der Sportverbände, die lokalen Bedürfnisse der Austragungsorte und insbesondere die Vision, das Kandidaturkonzept und die Rücksichtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten.

Die zuständigen kantonalen und kommunalen Instanzen kommen nach einer ersten Prüfung der erarbeiteten Unterlagen zum Schluss, dass sämtliche Sportanlagen und Infrastrukturbauten in Übereinstimmung mit der geltenden Raumplanungs-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sind. In einem weiteren Schritt geht es um die Optimierung dieser Machbarkeitsstudie, um in Bezug auf Nachhaltigkeit, Innovation und Vermächtnis den postulierten Zielen gerecht zu werden. Die eigentlichen Planungsarbeiten sind zeit- und kostenaufwändig und werden nach positiven Volksentscheiden vom 3. März 2013 an die Hand genommen. Im Vergleich zu anderen Kandida-

turen aber auch zu Projekten aus der Vergangenheit ist das vorliegende Projekt bereits sehr detailliert und – dies typisch schweizerisch – es beinhaltet die finanziellen Auswirkungen.

4.1. Infrastrukturbauten

Nachfolgend sind in schematischer Darstellung die geplanten Sport- und Infrastrukturbauten in Davos dargestellt. Ebenfalls ist ersichtlich, was als temporäre und permanente Bauten vorgesehen ist.

Die Austragung der Olympischen Winterspiele in Davos würde vorübergehend grössere Landflächen beanspruchen, die sonst zu einem guten Teil landwirtschaftlich genutzt werden. Der Verein Olympische Winterspiele Graubünden 2022 und Vertreter von DDO haben die Landbesitzer bereits im Rahmen einer Informationsveranstaltung orientiert und sich ihren Fragen gestellt. Dabei wurde auch klar festgehalten, dass für eine Nutzung von Land eine Pacht bezahlt würde und dass ohne Einwilligung der Landeigentümer keine Nutzung erfolgt. Für Landeigentümer, die ihr Land zur Durchführung der Olympischen Spiele zur Verfügung stellen, darf dies keine finanziellen Einbussen zur Folge haben.

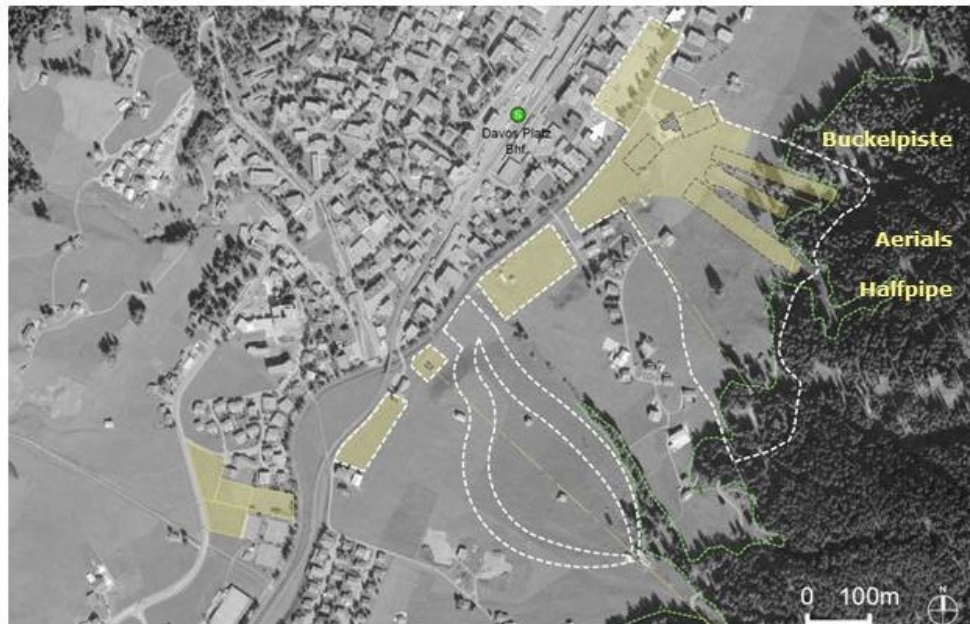
Konzeptplan Davos – Bolgen (Snowboard/Freestyle)

Olympische
Nutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



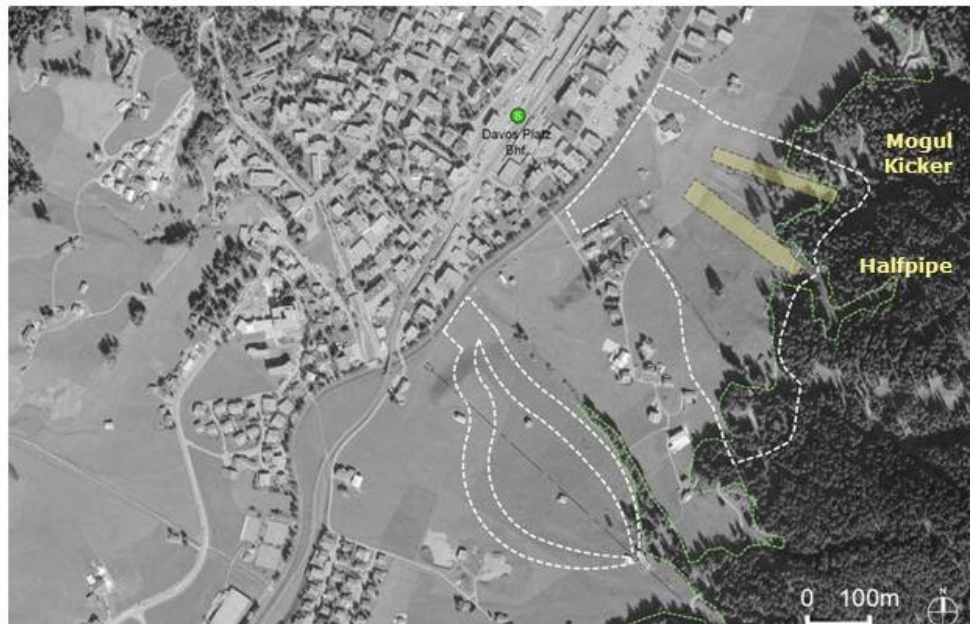
Konzeptplan Davos – Bolgen (Snowboard/Freestyle)

Nachnutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



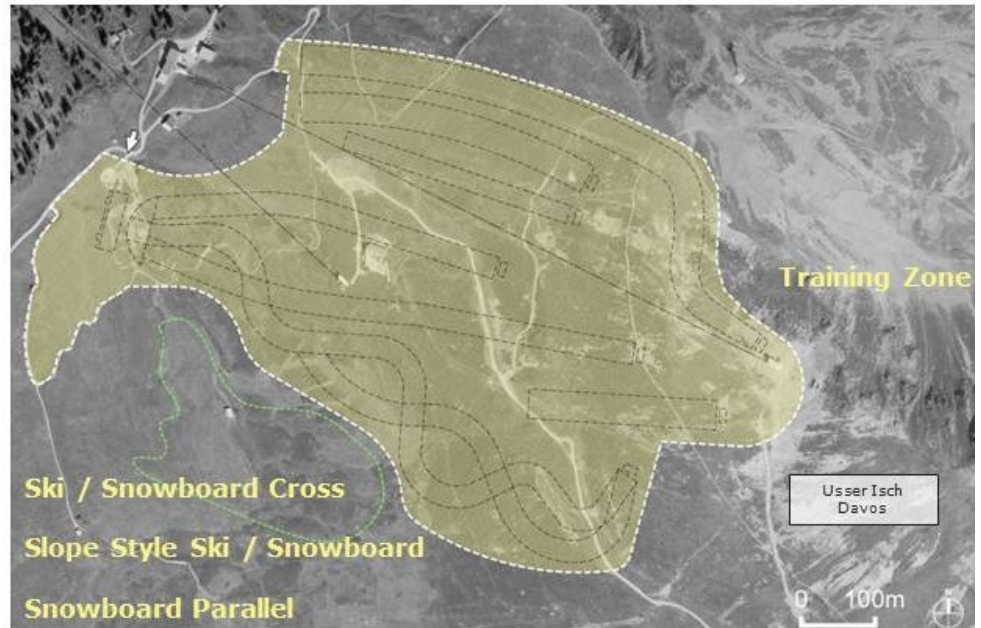
Konzeptplan Davos – Usser Isch (Ski Cross/Slope Style)

Olympische
Nutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



Konzeptplan Davos – Usser Isch

Nachnutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



Konzeptplan Davos – Seewiese (Langlauf/Eisschnelllauf/Eishockey 1.)

Olympische
Nutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



Konzeptplan Davos – Seewiese (Langlauf)

Nachnutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



Konzeptplan Davos – Zentrum (Eishockey 2./Training Eishockey)

Olympische
Nutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



Konzeptplan Davos – Zentrum (Stadion/Trainingshalle/Eisschelllauf)

Nachnutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



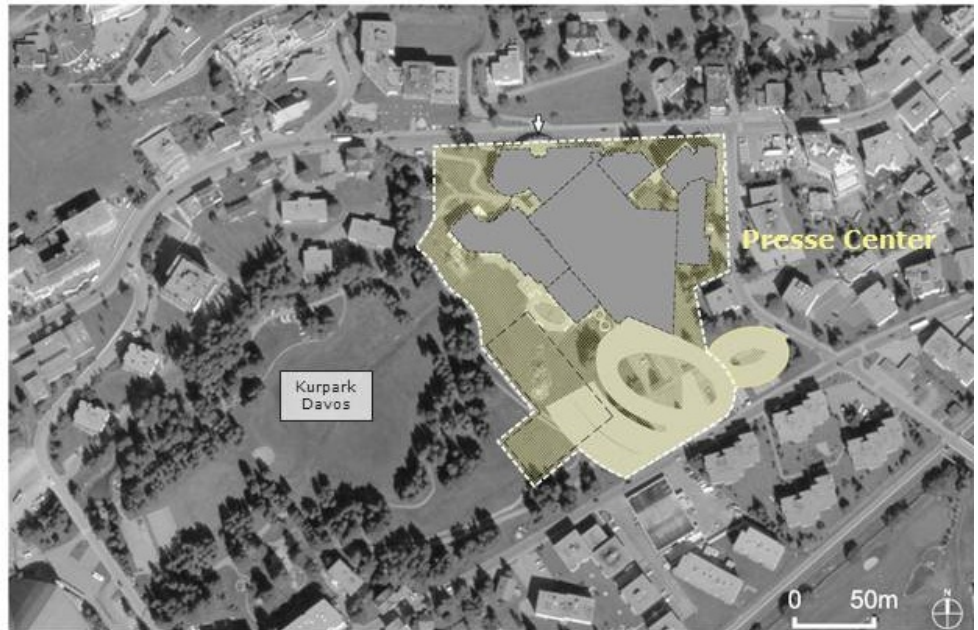
Konzeptplan Davos – Kongresshaus (Presse Center)

Olympische
Nutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



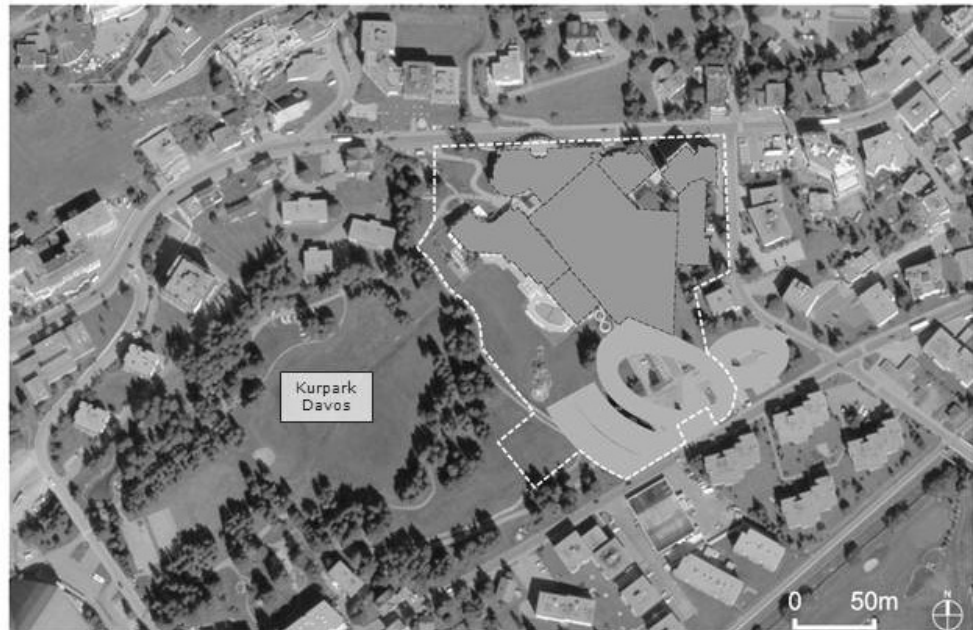
Konzeptplan Davos – Kongresshaus (Kongresshaus)

Nachnutzung

Temporäre
Nutzung

Permanente
Nutzung

Perimeter
Event



4.2. Olympisches Dorf

Das Konzept sieht vor, dass neben den verschiedenen Sportdisziplinen zwei olympische Dörfer, eines in St. Moritz und eines in Davos, erstellt werden. In Davos sollen rund 4'000 Athleten und Funktionäre und für die anschliessend stattfindenden Paralympischen Spiele 1'600 Personen untergebracht werden. Auch hier soll so weit als möglich der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden. Es gilt der Grundsatz: das „Dorf im Dorf“. Verschiedene Varianten für das olympische Dorf sind in Prüfung, u.a. auch eine Lösung unter Einbezug der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, die als Unterkunft genutzt werden könnte.

4.3. Verkehr und Zuschauerzahlen

Eine Herausforderung im Zusammenhang mit den Sportanlagen ist die Führung der Zuschauerströme. Für einzelne Disziplinen sind aufgrund früherer Sportanlässe Zuschauerzahlen bekannt, die einen Vergleich mit den vom IOC geforderten Zuschauerkapazitäten ermöglichen:

Disziplin	IOC Anforderung (Sitz- & Stehplätze)	Planung Olymp. Winterspiele GR 2022	Anlass zum Vergleich
Langlauf Davos, Seewiese	13'000	15'000	7'500 Davos Nordic FIS WC
Ski Freestyle Davos, Bolgen	4'000	10'000	5'000 FIS WC 2006
Snowboard Davos, Bolgen	4'000	10'000	10'000 ISF WM 95
Eishockey Davos, Eisstadion	6'000	6'930	7'000 Spengler Cup

Die Darstellung zeigt, dass je nach Anlass im Maximum mit 10'000 bis 15'000 Besuchern gerechnet wird. Eine Grössenordnung, die zum Beispiel an der Snowboard WM 1995 ohne spezielle Verkehrsmassnahmen beinahe erreicht wurde.

Grundsätzlich reisen alle Besucher mit Bus und Bahn an. Tagesgäste werden ab Landquart die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen müssen. Für Besucher, die per Zug anreisen, stehen die Haltestellen Davos Seewiese (provisorisch zu erstellen), Davos Dorf und Davos Platz zur Verfügung. Zusätzlich kann eine provisorische Bahn-Haltestelle in Davos Süd (Raum Islen) für Shuttle-Züge benutzt werden. Die Verkehrsplaner haben eine Variante mit Rundverkehr ausgearbeitet, damit die Kapazität massiv erhöht werden kann. Der Gegenverkehr wird mit Bussen organisiert.

Besucher, die mit Bussen anreisen, nutzen die vorgesehenen Haltestellen im Bereich Seewiese, Bahnhof Dorf, Zentrum (Eishalle) und Davos Süd (KMA). Die Veranstaltungsorte erreichen sie ab diesen Haltestellen zu Fuss oder mit dem Shuttle-Zug. Für Passanten, die nicht die Spiele besuchen, steht der im Regelbetrieb zirkulierende VBD zur Verfügung. Die Wegfahrt und Zufahrt von und nach Davos für Einheimische kann ohne Einschränkungen geschehen.

Die Finanzierung der permanenten Sportanlagen soll im Rahmen des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) erfolgen, was eine anteilmässige Partizipation des Kantons und der Gemein-

den voraussetzt. Die permanenten Bauten sind so konzipiert, dass ein Betrieb der Anlagen durch die Standortgemeinden wirtschaftlich tragbar ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1. Kosten und Titel der Kandidatur

Bis zum Entscheid des IOC über die Vergabe der Olympischen Winterspiele 2022 im Juni 2015 ist mit Kosten von insgesamt 60 Mio. Franken zu rechnen. Daran leistet der Bund einen Beitrag von 30 Mio. Franken. Swiss Olympic beteiligt sich mittels Sponsorenbeiträgen und falls nötig aus eigenen Mitteln mit insgesamt 15 Mio., der Kanton Graubünden mit 8 Mio., die Gemeinde St. Moritz mit 5 Mio. und die Gemeinde Davos mit 2 Mio. Franken. Die grössere Beteiligung von St. Moritz ist darin begründet, dass der Engadiner Wintersportort als Host City vorgesehen ist. Entsprechend würden die Olympischen Winterspiele unter dem Titel „St. Moritz 2022“ durchgeführt. Eine – an sich von beiden Orten angestrebte – Kandidatur mit zwei Ortsnamen oder mit einer regionalen/nationalen Bezeichnung ist aufgrund der Bestimmungen des IOC nicht zulässig. Die Wahl des Austragungsortes fiel dann gemeinsam auf St. Moritz, weil gemäss Beurteilung von Kennern des IOC die Erfolgsaussichten mit einer Destination, die bereits zwei Olympische Winterspiele durchführte, besser sind.

5.2. Kosten der Durchführung der Spiele

Sollte das IOC die Olympischen Winterspiele 2022 St. Moritz und Davos zusprechen, beabsichtigt der Bundesrat eine Defizitgarantie von 1 Milliarde Franken bereitzustellen. Der Kanton Graubünden sieht vor, für die Erstellung nachhaltiger Infrastrukturmassnahmen und zur Deckung der Sicherheitsaufwendungen eine Reserve in der Höhe von 300 Mio. Franken zu bilden. Insgesamt wenden Kanton und Bund 986 Mio. Franken oder 66 % für Investitionen in den Strassen- und Schienenverkehr auf.

Die Gemeinde Davos muss sich an den Aufwendungen zur Durchführung der Olympischen Spiele im Zusammenhang mit dem Erstellen aller temporären Bauten, die später zurückgebaut und an einem anderen Ort wieder genutzt werden (inkl. infrastrukturelle Ausgaben, z.B. Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser), nicht beteiligen. Ausnahmen bilden also Investitionen in Gebäude, die bestehen bleiben. An Investitionen in Schiene und Kantonsstrassen ausserhalb des Gemeindegebietes wird sich die Gemeinden ebenfalls nicht beteiligen. Bei Projekten auf dem Gemeindegebiet kommt das bereits bestehende Agglomerationsprogramm zur Anwendung. Diese Kosten werden nach einem festgelegten Schlüssel zwischen Bund, Kanton und Gemeinde aufgeteilt (Gemeindeanteil gemäss Agglomerationsprogramm bei Verkehrsentslastungsmassnahmen innerorts: 50 bis 70 %). Auch ohne Olympische Winterspiele müssen diese Verbesserungen, die schwergewichtig den Fahrzeug-, Velo-, und Fussgängerverkehr betreffen, mindestens teilweise umgesetzt werden, allerdings innerhalb einer längeren Zeitspanne.

5.2.1. Investitionen im Bereich Sportanlagen

Bei einer Durchführung der Olympischen Winterspiele 2022 sind zusätzliche Investitionen in das Eissportzentrum (inkl. Trainingshalle und Eisschnelllaufbahn), die Langlaufloipe sowie die Snowboard- und Freestyleanlage am Bolgen vorgesehen. Bei der Flüela-Loipe sind eine Erweiterung

der Beschneiungsanlage, ein teilweiser Streckenausbau (Pistenbreite) sowie die Entschärfung von einzelnen Nadelöhren geplant. Die Kosten für die Bereiche Langlauf und Eisschnelllauf betragen gemäss einer ersten Schätzung 7,08 Mio. Franken. Nach Abzug der von Bund und Kanton erwarteten NASAK-Beiträge von etwa 25 % der Gesamtkosten verbleibt für Gemeinde und DDO (Anlagefonds = 100 % Gästegelder) ein Restbetrag von ca. 5,31 Mio. Franken. Auch ohne Olympische Winterspiele 2012 ist für die nächsten 12 Jahre eine gleich hohe Investition in das Langlaufloipennetz geplant. Davon betreffen mindestens 2 Mio. Franken ausschliesslich die Flüela-Loipe. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass Anpassungen und Ergänzungen notwendig sind, um die FIS-Vorgaben zu erfüllen. Ohne diese Investitionen läuft Davos Gefahr, den Langlauf-Weltcup an andere Austragungsorte zu verlieren.

Bei der Eishalle ist vorgesehen, den vom HCD seit Jahren gewünschten Umbau vorzunehmen. Bei geschätzten Kosten von 31,4 Mio. Franken (inkl. Trainingshalle) belaufen sich die Aufwendungen abzüglich erwarteter NASAK-Beiträge auf 23,5 Mio. Franken. Bei einer hälftigen Aufteilung zwischen Gemeinde und HCD/Name-Sponsoring/Werbung gemäss Absprache zwischen dem Landammann und dem Verwaltungsratspräsidenten des HCD verbleiben für die Gemeinde Restkosten in der Höhe von rund 12 Mio. Franken. Auch ohne olympische Winterspiele sind in den nächsten 12 Jahren rund 6 Mio. Franken in und um das Eisstadion zu investieren (exkl. Bodenarrondierungen und Eisbahnstrasse). Somit resultieren olympiabedingte Mehrkosten von etwa 6,0 Mio. Franken. Zum heutigen Zeitpunkt können nicht mehr als Schätzungen gemacht werden. Doch kann mit Fug und Recht behauptet werden, dass der geschaffene Wert die geschätzten Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde von etwa 6,0 Mio. Franken deutlich übertrifft.

In der Freestyle- und Snowboardanlage muss für die Olympischen Spiele eine grössere Halfpipe erstellt werden. Es ist vorgesehen, diese durch Erdverschiebungen vorzuformen. Sie würde dann wieder den aktuellen Vorschriften der Verbände in diesen sich schnell entwickelnden Disziplinen entsprechen und könnte überdies im Winter mit weniger (Kunst-) Schnee und weniger Maschinenstunden präpariert werden. Wie bei der Langlaufloipe besteht auch bei der Freestyle- und Snowboardanlage die Gefahr, dass ohne entsprechende Investitionen künftig keine grossen, internationalen Wettkämpfe mehr nach Davos vergeben werden; die unabhängige, weltweite «Ticket to Ride»-Tour vergibt bereits heute keine Wettkämpfe mehr nach Davos.

Zusätzliche, bleibende Investitionen in Beherbergungsbetriebe und Anlagen der Bergbahnen sollten grundsätzlich von deren Eigentümern übernommen werden, da der Mehrwert dieser Infrastruktur nachhaltig ist.

Die folgende Tabelle zeigt – abgesehen von verkehrsbedingten Massnahmen auf dem Gemeindegebiet – das Total der bis heute bekannten Gemeindeinvestitionen, die für die Durchführung der Olympischen Winterspiele notwendig sind:

Investitionsobjekt in Mio. Fr.	Gesamt- betrag	NASAK KASAK	Dritte	Anlagefonds Gästetaxen*	Gemeinde Davos
Langlauf, Eisschnelllauf	7,1	1,8	–	1,8	3,5
Vaillant-Arena / Trainingshalle	31,4	7,9	11,5 HCD/Name- Sponsoring/ Werbung	4,0	8,0
Beitrag an olympiabedingte Investitio- nen von Privaten (Beherbergung, Seilbahnanlagen, etc.)	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	–
Total (ohne Investitionen von Privaten)	38,5	9,7	11,5	5,8	11,5

* gesetzliche Anpassung der Obergrenze des Anlagefonds notwendig (Gästetaxengesetz DRB 23 Art. 13)

5.2.2. Investitionen im Bereich Verkehr

Der Gemeindeanteil an den verkehrsbedingten Investitionen auf dem Gemeindegebiet ist ausdrücklich nicht in dieser Tabelle enthalten, weil das mit dem Bund und dem Kanton ausgearbeitete Agglomerationsprogramm mit einem Gemeindeanteil von über 40 Mio. Franken noch vom Bund verabschiedet werden muss, bevor auf lokaler Stufe die einzelnen Massnahmen beschlossen werden können. Zudem muss das Agglomerationsprogramm bei einer Vergabe der Olympischen Winterspiele nach Graubünden an die Notwendigkeiten der Olympischen Winterspiele angeglichen werden. Verschiedene Massnahmen, die im Agglomerationsprogramm enthalten sind, sind für die Durchführung der Olympischen Winterspiele sehr wünschbar (z.B. verkehrsberuhigte Promenade, Begegnungsorte im Zentrum von Dorf und Platz, neue Fuss- und Veloverbindungen, Kreisel Laret oder Optimierungen von RhB-Querungen). Zudem ist noch offen, ob für die verkehrsbedingten Massnahmen, welche für die Durchführung der Olympischen Spiele notwendig sind, ein spezieller Verteilschlüssel zwischen Bund, Kanton und Gemeinde zur Anwendung kommen kann. Sobald diese Fragen geklärt sind, wird der Stimmbürgerschaft – nach der Vergabe der Spiele durch das IOC an Graubünden – eine separate Botschaft vorgelegt.

5.3. Beiträge der Gemeinde Davos

In der Kandidaturphase bis Juni 2015 entfällt auf die Gemeinde Davos ein Gesamtbetrag von 2 Mio. Franken. Ein Gesuch an die Sportkommission für einen Betrag von 600'000 Franken aus dem Reservefonds (100 % Gästegelder) wurde eingereicht (nebst den vom Reservefonds bereits bezahlten 300'000 Franken). Auf Gesuch des Kleinen Landrates unterstützt die Gemeinde Klosters die Kandidatur mit 210'000 Franken. Somit verbleiben für die Davoser Steuerzahler noch Kosten für die Kandidatur in der Höhe von 890'000 Franken. Der Beitrag der Gemeinde ist aufgrund der vorbehältlich aus dem Reservefonds zufließenden Gelder netto zu beschliessen (DRB 21 Art. 33).

Der Entscheid über die Beitragsleistung der Gemeinde an die Kandidatur stellt ein politisches Präjudiz mit potenziell bedeutenden finanziellen Folgen dar. Der Grund liegt darin, dass nach einer Vergabe der Spiele nach Graubünden Gemeindeinvestitionen nur noch bedingt und nicht im Grundsatz abgelehnt werden können. Daher beantragt der Kleine Landrat – wie der Bund und der Kanton – bereits mit der Botschaft über den Kandidaturbeitrag einen Verpflichtungskredit für den Gemeindebeitrag an die Ausrichtung der Spiele. Der Kanton beantragt seinen Durchfüh-

rungsbeitrag von 300 Mio. Franken ebenfalls gleichzeitig mit dem Kandidaturbeitrag, allerdings in Form einer Teilrevision seines Finanzhaushaltsgesetzes zwecks Bildung von Reserven.

Bund und Kanton Graubünden setzen für die Durchführung Obergrenzen von 1 Mrd. bzw. 300 Mio. Franken. Eine solche Obergrenze ist auch auf kommunaler Stufe zu setzen, weil die Risikofähigkeit der Gemeinde bzw. ihre ökonomische Kraft viel geringer ist als beim Kanton oder beim Bund. Um das Risiko für die Gemeinde einzugrenzen, beträgt der mit dieser Botschaft beantragte Verpflichtungskredit maximal 15 Mio. Franken für sämtliche Gemeindeinvestitionen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Olympischen Winterspiele 2022, mit Ausnahme der verkehrsbedingten Massnahmen auf dem Gemeindegebiet, für die dem Stimmbürger und dem Parlament nach einer Vergabe der Spiele durch das IOC eine separate Botschaft vorzulegen ist. Der Kredit von 15 Mio. Franken enthält demnach – neben den Investitionen in Langlauf, Eisschnelllauf und Vaillant-Arena – eine Reserve von 3,5 Mio. Franken. Dieser Rahmenkredit der Gemeinde ist aufgrund der vorbehältlich von NASAK/KASAK, Anlagefonds, HCD und Dritten gemäss oben stehender Tabelle zu leistenden Beiträge netto zu beschliessen (DRB 21 Art. 33).

5.4. Finanzierung der Beiträge der Gemeinde Davos

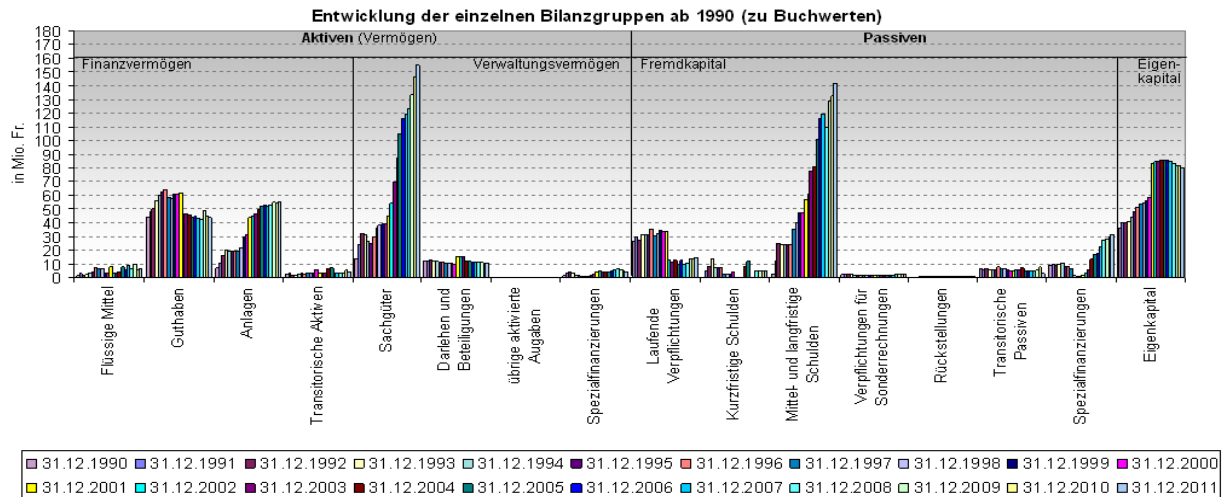
Die Obergrenze von 15 Mio. Franken exkl. verkehrsbedingter Investitionen auf Gemeindegebiet kann bis zur Durchführung der Spiele über 10 Jahre finanziert werden (2013 bis 2022). Somit ergibt sich pro Jahr ein zusätzlicher Finanzbedarf von 1,5 Mio. Franken. Um die anstehenden Investitionen exkl. Olympische Winterspiele und Agglomerationsprogramm ohne Schuldenanstieg finanzieren zu können, besteht gemäss Finanzplan 2014-2017, der vom Grossen Landrat am 27. September 2012 zur Kenntnis genommen wurde, ein jährlicher Finanzbedarf von 8 bis 8,5 Mio. Franken. Mit Olympischen Winterspielen (exkl. verkehrsbedingter Massnahmen auf Gemeindegebiet) erhöht sich der jährliche Finanzbedarf um 1,5 Mio. Franken auf 9,5 bis 10 Mio. Franken. Vom kommunalen olympiabedingten Finanzbedarf sind die zusätzlichen Steuereinnahmen abzuziehen, die sich für die Gemeinde Davos durch die Investitionen und durch die Durchführung der Olympischen Winterspiele ergeben. Die Firma rütter+partner, welche die volkswirtschaftliche Bedeutung der Olympischen Winterspiele Graubünden 2022 ermittelt hat, wird nun in Absprache mit dem Bundesamt für Sport den regionalen Anteil an den prognostizierten zusätzlichen Bündner Steuereinnahmen von insgesamt 76 bis 95 Mio. Franken berechnen (Seite 37 des Schlussberichts, vgl. Aktenauflage). Der Anteil der Tourismusregion Davos/Klosters an diesen Steuereinnahmen wird voraussichtlich am 17. Januar 2013 vorgestellt. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Grösse, die in die Abstimmungsbotschaft an das Davoser Stimmvolk aufgenommen werden soll.

Der Kleine Landrat wird aller Voraussicht nach spätestens im Sommer 2013 ein Finanzierungspaket vorstellen, welches die einzelnen Einsparungsmassnahmen, Mehreinnahmen sowie Veräusserungen aus dem Finanzvermögen aufzeigt.

Die genaue Verwendung des Verpflichtungskredits und die einzelnen Investitionsvorhaben werden wie beim Bund in einer Durchführungsbotschaft aufgezeigt, welche nach einer Vergabe der Spiele durch das IOC dem Davoser Stimmvolk vorgelegt wird.

5.4.1. Exkurs zu den Schulden der Gemeinde

Kann sich die Gemeinde Davos eine Kandidatur angesichts des Schuldenstands überhaupt leisten? Wie aus folgender Grafik hervorgeht, betragen die mittel- und langfristigen Schulden der Gemeinde per 31. Dezember 2011 rund 140 Mio. Franken.



In den letzten Jahren sind aber nicht nur die Schulden der Gemeinde deutlich angestiegen, sondern auch das Gemeindevermögen, insbesondere die Anlagen und die Sachgüter. Dies deshalb, weil die Schulden nicht aus Konsumausgaben (Laufende Rechnung) resultieren, sondern aus Investitionen in die öffentliche Infrastruktur mit langjährigem Nutzen für die Davoser Volkswirtschaft (Kongresszentrum, Hallenbad, Spital, Vaillant-Arena, öffentlicher Verkehr, etc.) und aus Investitionen in Anlagen des Finanzvermögens, insbesondere Liegenschaften (Kongresshotel, Mietliegenschaften etc.).

Für eine faire Beurteilung der Schuldensituation der Gemeinde muss dem Schuldenstand das Gemeindevermögen gegenübergestellt werden, genauer gesagt das Finanzvermögen, also jener Teil des Vermögens, welcher nicht zwingend für die Erfüllung der kommunalen Verwaltungsaufgaben benötigt wird und daher veräusserlich ist. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass das Finanzvermögen zumindest teilweise veräussert werden könnte, um damit Schulden abzubauen oder um bei weiteren Investitionen einen Schuldenanstieg zu vermeiden. Ohne Finanzvermögen stellt ein Schuldenabbau oder die Finanzierung von Grossinvestitionen ein viel grösseres Problem dar. Exklusiv stille Reserven beträgt das Finanzvermögen der Gemeinde Davos per 31. Dezember 2011 108,6 Mio. Franken. Mit Einbezug der stillen Reserven ist davon auszugehen, dass die Gemeinde per Ende 2011 keine Nettoschulden hat. Es handelt sich hierbei um eine stichtagsbezogene Betrachtung. Dabei nicht berücksichtigt ist der in der Botschaft zum aktuellen Finanzplan beschriebene Investitionsstau der Gemeinde Davos.

5.5. Verbesserung der Gemeindefinanzen als Aufgabe des Kleinen Landrates

Daher stellen sich in Davos Finanzierungsfragen. Denn mit stillen Reserven oder mit nicht liquidem Gemeindevermögen können die anstehenden Investitionen – unabhängig von den Olympischen Winterspielen – nicht bezahlt werden. Um einen Schuldenanstieg zu vermeiden, ist daher entweder nicht zwingend benötigtes Finanzvermögen zu veräussern oder Mehrertrag zu generieren bzw. Leistungsabbau vorzunehmen. Um eine einseitige Belastung zu vermeiden, ist

eine Kombination dieser drei Möglichkeiten sinnvoll. Wie bereits erwähnt, wird der neue Kleine Landrat aller Voraussicht nach spätestens im Sommer 2013 ein Finanzierungspaket vorstellen, welches die genaue Ausgestaltung aufzeigt.

6. Investitionen während der Kandidaturphase

In der Zeit während der Kandidaturphase – dem Zeitraum zwischen der Volksabstimmung und dem Vergabeentscheid durch das IOC – werden verschiedene Projekte, die der Leistungssportförderung dienen, realisiert. Davos soll dabei als Skate-Leistungssportzentrum ausgebaut und für in der Schweiz unbekanntere Wintersportarten wie Eisschnelllauf und Short Track erschlossen werden. Dies soll mit einem strukturierten Talent-Transfer-Programm aus Sportarten wie Eishockey, Langlauf und Inline geschehen. Damit wird die Sportarten-Auswahl für Athleten attraktiver. Ein 10-jähriges Förderprogramm soll dafür sorgen, das Medaillenpotenzial in diesen für die Schweiz „neuen“ Sportarten Eisschnelllauf und Short Track zu erhöhen.

Die dafür notwendigen baulichen Investitionen in ein Skate-Zentrum Davos werden aus den für die Kandidatur zur Verfügung stehenden Geldern finanziert. Die Erweiterung des heutigen Sportzentrums Davos mit einer 400-m-Kunsteisbahn sowie zusätzlicher Kunsteisbahn können somit in den Jahren 2013 bis 2015 realisiert werden.

7. Zusammenfassung

Unabhängig der Olympischen Spiele ist unsere Situation herausfordernd. Davos befindet sich an einem kritischen Wendepunkt: Was ist zu tun, um Davos auch in Zukunft in der Weltspitze der Tourismusdestinationen zu halten? Mit den Olympischen Winterspielen „Graubünden 2022“ begeben wir uns auf den Weg einer Vorwärtsstrategie. Dabei tun wir dies nicht allein, sondern gemeinsam und mit vereinten Kräften, zusammen mit unsern Partnern im Engadin, in Chur und Bern. Dies macht uns stärker, die Risiken lasten auf mehreren Schultern, die Chancen werden multipliziert.

Mit „Graubünden 2022“ verbinden wir uns mit der stärksten Marke der Welt, den Olympischen Ringen. Wir verbinden uns mit der Olympischen Idee und dem Ziel, die Jugend, deren Erziehung und die Völkerverständigung in den Mittelpunkt unseres Handelns zu stellen. Mit „Graubünden 2022“ würde Davos ab 2013 bis 2015 und möglicherweise bis zu den Spielen 2022 weltweit eine hohe Beachtung zu Teil. Wir könnten die Kraft der Olympischen Bewegung für unsere Ziele nutzen und an der Grösse der Aufgabe wachsen. Die Mittel, die unserer Region von aussen zufließen würden, sind substantiell: Allein vom Bund eine Milliarde Franken, vom Kanton Graubünden 300 Millionen Franken und, was oft vergessen geht, vom IOK ca. 550 bis 600 Millionen Franken. Dabei müsste die Gemeinde Davos sich nach heutigem Kenntnisstand neben den sowieso zu tätigen Investitionen mit zusätzlichen 15 Millionen Franken engagieren, wodurch ein sehr bedeutender Hebeleffekt erzielt werden kann.

Der Kleine Landrat kommt zum Schluss, dass die Risiken tragbar sind und das zusätzliche Engagement lohnenswert ist. Dies umso mehr, als mit „Graubünden 2022“ es sich um unser Projekt handelt. Ein Projekt, das auf unserer Tradition und unseren Werten aufbaut. Das sich bewusst der Begrenztheit der Bergwelt stellt und Mensch und Natur respektiert. Ein Projekt, das die Zukunft der Bergwelt und des Wintersportes ernst nimmt im Bewusstsein, dass die Zeit reif ist für grundsätzliche Veränderungen, für ein neues Denken und Innovation.

Bereits in der Kandidaturphase sind im Budget von 60 Mio. Franken ca. 3 Mio. Franken für Förderungsprojekte in den Bereichen „Leben in den Bergen“ und „Jugend, Sport und Olympische Werte“ vorgesehen. Anlässlich eines Seminars im Oktober 2012 in Davos haben Experten aus der ganzen Schweiz im Rahmen des sogenannten „NIV-Prozesses“ (Nachhaltigkeit, Innovation, Vermächtnis) mögliche Projekte identifiziert: Die Schaffung eines „Alpine World Heritage“ inklusive einer „Swiss Alpine University“ oder eines Projektes unter dem Namen „Brain Regain“, bei dem es um die Erleichterung der Rückkehr ins Berggebiet geht, sind konkrete Vorschläge. Ein wissenschaftliches Projekt zum Thema des kulturellen Erbes der Olympischen Spiele 1928 und 1948 in St. Moritz sowie des Eissportes in Davos ist bereits am Laufen. Ebenso liegt ein Entwurf einer Charta für Nachhaltigkeit, Innovation und Vermächtnis als Resultat einer nationalen Arbeitsgruppe vor. Sollte es zur Kandidatur kommen, soll all diese erschaffene „Energie“ zusammen mit den nötigen finanziellen Mitteln als Vermächtnis in eine Stiftung mit olympischem Charakter eingebracht werden.

Der Entscheid über den Gemeindebeitrag für die Olympia-Kandidatur stellt ein politisches Präjudiz mit potenziell bedeutenden finanziellen Folgen dar. Investitionen nach einer Vergabe der Winterspiele könnten nur noch bedingt abgelehnt werden. Deshalb ist mit dieser Botschaft wie beim Bund und beim Kanton eine Obergrenze für Gemeindeinvestitionen festzulegen. Um die Risiken für den Davoser Gemeindehaushalt zu begrenzen, wird ein Maximalbeitrag von 15 Mio. Franken für Gemeindeinvestitionen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Olympischen Winterspiele festgelegt (exkl. verkehrsbedingte Massnahmen auf Gemeindegebiet).

8. Antrag an den Grossen Landrat

Der Kleine Landrat beantragt dem Grossen Landrat:

a. zuhanden der Volksabstimmung vom 3. März 2013:

1. Für die Kandidatur für Olympische Winterspiele St. Moritz/Davos sei ein Gemeindebeitrag an die Planungskosten in der Höhe von netto 890'000 Franken freizugeben.
2. Im Fall der Vergabe der Olympischen Winterspiele 2022 nach Graubünden sei ein Rahmenkredit von netto maximal 15 Mio. Franken für notwendige Gemeindeinvestitionen (exkl. verkehrsbedingte Massnahmen auf Gemeindegebiet) zu genehmigen, Preisstand November 2012.

b. zur Beschlussfassung:

3. Die genaue Verwendung des Rahmenkredites gemäss Punkt 2 und die einzelnen Investitionsvorhaben werden in einer Durchführungsbotschaft aufgezeigt, welche nach der Vergabe der Spiele durch das IOC dem Davoser Stimmvolk vorgelegt wird. Für die Umsetzung von verkehrsbedingten Massnahmen auf Gemeindegebiet ist nach der Vergabe der Spiele durch das IOC eine separate Botschaft vorzulegen.
4. Für die operative Durchführung (inkl. temporäre Bauten) der Olympischen Winterspiele ist die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Davos ausgeschlossen.

5. Der Beitrag der Gemeinde Davos gemäss Punkt 1 wird durch den Kleinen Landrat freigegeben, wenn die Gemeinden St. Moritz und Klosters, der Kanton Graubünden und der Bund ihre Kandidaturbeiträge genehmigen und die Gelder aus dem Reservefonds zur Verfügung stehen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Hans Peter Michel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Regierung des Kantons Graubünden, Botschaft an den Grossen Rat zu Olympischen Winterspielen Graubünden 2022 (Heft Nr. 11/2012-2013; Bezug via Internet unter http://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/botschaften/Botschaften_20122013/Botschaft_11_2013_web.pdf)
- rütter+partner, Schlussbericht über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Olympischen Winterspiele Graubünden 2022 (Bezug via Internet unter <http://www.ruetter.ch/cs/de/aktuell/news/188-volkswirtschaftliche-bedeutung-der-olympischen-winterspiele-graubuenden-2022-ermittelt.html>)